

Fotos von Menschen in Panik

Die furchtbare Realität darf auch im Bild dargestellt werden

Die Online-Ausgabe einer Boulevardzeitung veröffentlicht nach der Loveparade-Katastrophe von Duisburg immer wieder Fotostrecken, auf denen Menschen in Panik zu sehen sind. Es sind Bilder von abgedeckten Leichen und von Verletzten dabei. Insbesondere die Strecke „Die Bilder des Todesdramas – Panik am Eingang“ hat zu Beschwerden geführt. Insgesamt 179 Nutzer des Online-Portals wandten sich an den Presserat. Fast alle Beschwerdeführer kritisieren Fotos, die notdürftig abgedeckte Leichen zeigen. In einigen Fällen sind Details zu erkennen, so etwa eine besonders auffällige Uhr. In anderen Fällen werden Menschen gezeigt, die in Panik sind und nach Luft ringen. Hierin erkennen die Beschwerdeführer Verstöße gegen die Ziffern 1 (Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde) und 11 (Sensationsberichterstattung und Jugendschutz) des Pressekodex. Sie sehen eine unangemessen sensationelle Darstellung sowie einen Verstoß gegen die Menschenwürde. Einige Beschwerdeführer nennen die Ziffer 9 als Beschwerdegrund, da die Ehre von Menschen verletzt worden sei. Auch einige Bildtexte erzeugen bei Lesern Widerspruch, so etwa diese: „Die Leiche eines jungen Ravers liegt abgedeckt im Müll“, „Ein Foto, das Gänsehaut vermittelt – zwei Tote am Haupteingang“ oder „Die Hand im Tode verkrampft. Auch dieser Mann wurde bei der Panik vermutlich zerquetscht“. Die Rechtsabteilung des Verlags nimmt Stellung. Bei Geschehnissen von besonderem öffentlichem Interesse und herausragender zeitgeschichtlicher Bedeutung habe die Presse eine umfassende Informations- und Chronistenpflicht. Dies bedeute für den Journalisten immer wieder eine schwierige Gratwanderung zwischen zurückhaltender und nicht zu drastischer, gleichzeitig jedoch vollständiger und ungefilterter Darstellung des zeitgeschichtlichen Moments. In ihrer umfangreichen Stellungnahme geht die Rechtsvertretung des Verlags auf die einzelnen Vorwürfe der Beschwerdeführer ein. Fazit: Der Zeitung sei presseethisch kein Vorwurf zu machen. Auch beim zentralen Punkt der einzelnen Beschwerden – die Abbildung leidender Menschen – ist sich der Verlag keines Fehlverhaltens bewusst. Auf den Fotos würden die abgebildeten Personen weder systematisch öffentlich herabgewürdigt, noch sei mit ihnen in unerträglicher Weise umgegangen worden. Die Zeitung habe vielmehr ein Ereignis von überragendem öffentlichem Interesse dokumentiert. Dieses sei grausam und in der Betrachtung unangenehm. Jedoch gelte, dass nicht die Darstellung, sondern die ihr zu Grunde liegende Realität brutal sei. In diesem Kontext Angst und Panik darzustellen, kollidiere nicht mit der Menschenwürde der abgebildeten Personen. Die Fotos dokumentierten auf einzigartige Weise die dramatischen Momente, die authentische Informationen über das Geschehen beinhalteten. Keine der dargestellten Personen sei in irgendeiner Weise herabgewürdigt oder aus voyeuristischen Zwecken zum bloßen Objekt degradiert worden. Ein Verstoß gegen die Persönlichkeitsrechte der abgebildeten

Personen liege nicht vor. Die Bilder seien aufgrund der herausragenden Bedeutung presseethisch nicht zu beanstanden. Dies ergebe die gemäß Richtlinie 8.1, Absatz 1, Satz 3, vorzunehmende Abwägung zwischen dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit und dem Persönlichkeitsinteresse der Betroffenen. (2010)

Die beanstandeten Fotos geben nach Auffassung der Mitglieder des Beschwerdeausschusses das wieder, was sich real abgespielt hat. Wer sich über das Geschehen von Duisburg informieren wollte, konnte sich nur mit Hilfe solcher Fotos ein Bild machen. Die Bilder sind furchtbar. Dennoch kann und darf die furchtbare Realität gezeigt werden, solange die Darstellung nicht unangemessen sensationell ist und die Opfer nicht erneut zu Opfern und zum bloßen Mittel und Objekt werden. Nach Auffassung des Presserats sind in keinem Fall sterbende Personen zu erkennen. Wichtig ist auch, dass alle Toten mit Laken abgedeckt sind, so dass sie auch nicht von Angehörigen mit Hilfe der Fotos identifiziert werden können. Es hat also keine Zurschaustellung von Leichen stattgefunden. Im Zusammenhang mit den kritisierten Bildtexten erkennt der Ausschuss in den meisten Fällen eine nachrichtliche Form und keine unangemessen sensationelle Darstellung. Einzig das Foto mit dem Untertitel „Die Hand im Tode verkrampft. Auch dieser Mann wurde bei der Panik vermutlich zerquetscht“ wird missbilligt. Das Opfer ist wegen der gut sichtbaren und auffälligen Uhr an seinem Arm eventuell für einen kleineren Personenkreis erkennbar. Der Presserat moniert, dass diese Szene in Nahaufnahme gezeigt wird. Hier liegt ein Verstoß gegen Ziffer 8 des Pressekodex (Persönlichkeitsrechte) vor. Auch wird die Unterzeile als unangemessen und sensationsheischend beurteilt. Die Zeile suggeriert spekulativ, dass der junge Mann zerquetscht wurde. Hier erkennt der Beschwerdeausschuss einen Verstoß gegen die Ziffern 11 und 2 des Pressekodex. Er spricht eine Missbilligung aus. Insgesamt kommt der Ausschuss zu dem Ergebnis, dass viele der Bilder gezeigt werden durften – vielleicht sogar gezeigt werden mussten, um über das Ereignis in einer angemessenen Art und Weise zu informieren. (0527/10/1-BA)

Aktenzeichen:0527/10/1-BA

Veröffentlicht am: 01.01.2010

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2); Schutz der Persönlichkeit (8);
Sensationsberichterstattung, Jugendschutz (11);

Entscheidung: Missbilligung